## Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-202.12

(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 09.10.1998

An das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr Minoritenplatz 5 A-1014 Wien Betrifft GESETZENTWURF

Datum: 1 6. Okt. 1998

Verteilt 16, 10, 98

Auskunft:

Dr. Wolfgang Herzog

Tel.: 05574/511-2082

Betrifft:

Bundesgesetz, mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird;

Entwurf, Stellungnahme

Bezug:

Schreiben vom 02.09.1998, GZ. 68.159/37-I/D/7/98

Zum übermittelten Entwurf einer Novelle des Studienförderungsgesetzes 1992 wird Stellung genommen wie folgt:

## Zu den Z. 6 und 7 (§ 19 Abs. 4 und 6 Z. 2):

Die Einbeziehung in den Kreis der begünstigten Behinderten gemäß § 14 Behinderteneinstellungsgesetz erfolgt ausschließlich diagnosenbezogen und vermittelt daher keine klare Aussage über den tatsächlichen Mehraufwand durch die Behinderung. So ist z.B. ein Unterschenkelverlust mit 50 % Minderung der Erwerbsfähigkeit einzustufen. Es ist fraglich, ob sich damit eine Studienzeitüberschreitung rechtfertigen lässt. Die Anknüpfung der Förderung von behinderten Studierenden an das Behinderteneinstellungsgesetz scheint daher nicht ausreichend treffsicher. Die im Entwurf enthaltene Verordnungsermächtigung, die eine flexiblere und angemessene Berücksichtigung der verschiedenen Behinderungen ermöglichen soll, stellt auf den im Behinderteneinstellungsgesetz definierten Personenkreis ab und kann insofern nur ergänzende Regelungen vorsehen. Es sollte daher überlegt werden, ob nicht eine Anknüpfung an die Pflegestufen der Pflegegeldgesetze, die das tatsächliche Ausmaß der pflegebedingten Mehraufwendungen berücksichtigen, besser wäre.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass die Ausstellung eines Bescheides des Bundessozialamtes einen administrativen Mehraufwand verursacht. Dieser Mehraufwand könnte reduziert werden, wenn bei jenen Behinderten, für die eine Familienbeihilfe mit einem Zuschlag für erhebliche Behinderung bezogen wird, auf die Vorlage eines Bescheides verzichtet wird. Dies beträfe den Großteil der behinderten Studierenden.

## Zu Z. 38 (§ 68 Abs. 1):

Die Ermöglichung einer Förderung von Studien an grenznahen nicht österreichischen Universitäten in Form der Studienunterstützung wird besonders begrüßt, da solche Studien bisher schwer finanzierbar waren. Die Förderungsmöglichkeit sollte aber nicht nur auf Universitäten beschränkt sein, sondern auch grenznahe Fachhochschulen und Akademien einbeziehen.

Für die Vorarlberger Landesregierung

Mag. Siegi Stemer, Landesrat

- a) Allen Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das Präsidium des Nationalrates 1017 Wien (22-fach)
- c) An das
  Präsidium des Bundesrates
  Dr. Karl Renner-Ring 3
  1017 Wien
- d) An das Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst 1010 Wien
- e) An alle Ämter der Landesregierungen z.H. Herrn Landesamtsdirektor
- f) An die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung 1014 Wien
- g) An das Institut für Föderalismusforschung 6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung Der Landesamtsdirektor

Dr. Brandtner

F.d.R.d.A.